

# Bescheid

## I. Spruch

Der Antrag der **Sonalba Privatrundfunk GmbH**, vertreten durch Rechtsanwalt Arne Platzbecker, Palmaille 96, D-22767 Hamburg, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehprogrammen vom 21.11.2011 wird gemäß § 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, wegen Nichterfüllung des erteilten Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

## II. Begründung

### Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Am 23.11.2011 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der Sonalba Privatrundfunk GmbH vom 21.11.2011 ein, mit welchem diese die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehprogrammen beantragte.

Mit amtssigniertem E-Mail der KommAustria vom 05.12.2011 wurde der Sonalba Privatrundfunk GmbH ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrages übermittelt.

Unter Hinweis auf § 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) wurde die Sonalba Privatrundfunk GmbH aufgefordert,

1. bekanntzugeben, ob der eingebrachte Antrag als Antrag nach § 4 AMD-G gewertet werden soll;
2. aufzuklären, ob sich der eingebrachte Antrag a) auf die „Erteilung von fünf Lizenzen“, wie im Anschreiben ausgeführt, b) auf die Veranstaltung von drei Satelliten-Rundfunkprogrammen („Ohne Tabus TV“, „Heisse Weiber TV“, „Live Girls TV“) richtet, wie in der Überschrift auf Seite 1 des Antrags ausgeführt, oder c) auf die Veranstaltung von fünf Satelliten-Rundfunkprogrammen („Livechat TV“, „Sweet Moments TV“, „Pink Phone TV“, „Hotline TV“ und „Call me TV“) richtet, wie auf Seiten 2, 4 und 6 des Antrags ausgeführt, bezieht;
3. hinsichtlich der Eigenschaften der Antragstellerin vorzulegen: Vollständiger aktueller Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug. Ebenso vorzulegen war der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin in aktueller Fassung;
4. die erforderlichen Angaben über die Übertragungskapazität vollständig vorzulegen sowie die Service-Einstellungen für die einzelnen Kanäle zu übermitteln;
5. konkrete Angaben zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin durch Vorlage eines Businessplans und entsprechender Vereinbarungen bzw. eines entsprechenden eigenen Tarifwerkes zu machen. Ergänzend zu den bereits gemachten Angaben zum Thema Anfangsinvestitionen war darzulegen, inwiefern die für die Bereitstellung der beantragten Programme notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen (etwa durch Patronatserklärungen, Absichtserklärungen von Banken, Kreditpromessen, oä);
6. konkrete Angaben zur fachlichen Voraussetzung zu machen. Insbesondere war Näheres über konkrete Namen, Ausbildung, beruflichen Werdegang und die sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter anzugeben. Bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben waren diese zu nennen;
7. konkrete Angaben zur organisatorischen Voraussetzung zur Veranstaltung der beantragten Satelliten-Rundfunkprogramme zu machen;
8. eine vollständige Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse bis zum jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer vorzulegen.
9. eine Erklärung darüber abzugeben, ob Treuhandverhältnisse oder Beteiligungen von Medieninhabern iSd §§ 10 und 11 AMD-G vorliegen;
10. eine Satellitennutzungsvereinbarung zu Gunsten der Antragstellerin entsprechend der schlussendlich vorgesehenen Übertragungskapazität vorzulegen;
11. die Vereinbarung der Antragstellerin mit der Screenparks Ltd. über die beantragten Satelliten-Rundfunkprogramme vorzulegen;
12. sonstige entsprechende Nachweise, die belegen können, dass die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot, das Personal und den Sendebetrieb in Österreich getroffen werden, vorzulegen; sowie
13. das Redaktionsstatut vorzulegen.

Das Schreiben enthielt zudem den Hinweis an die Antragstellerin, dass nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von zwei Wochen der gegenständliche Antrag der Sonalba Privatrundfunk GmbH zurückgewiesen wird.

Ein am 02.01.2012 mit der Kanzlei des Rechtsvertreters der Sonalba Privatrundfunk GmbH geführtes Telefonat ergab, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 05.12.2011 beim Rechtsvertreter der Antragstellerin eingelangt ist.

Die Frist zur Mängelbehebung ist daher jedenfalls am 20.12.2011 abgelaufen. Bis zum heutigen Tag ist kein weiteres Anbringen der Antragstellerin eingelangt.

### **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria. Insbesondere beruhen die Feststellungen zur erfolgten Zustellung des ergangenen Mängelbehebungsauftrags an die Sonalba Privatrundfunk GmbH auf einem am 02.01.2012 geführten Telefonat des zuständigen Sachbearbeiters der RTR-GmbH mit der Kanzlei des Rechtsvertreters der Sonalba Privatrundfunk GmbH.

### **Rechtliche Beurteilung**

§ 4 AMD-G idgF lautet auszugsweise wörtlich:

*(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

*(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

*(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*
- 5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) [...],*
  - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;**
- 6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;*
- 7. das geplante Redaktionsstatut.*

Der Antrag der Sonalba Privatrundfunk GmbH vom 21.11.2011, enthielt nur teilweise Angaben gemäß § 4 AMD-G und war daher mangelhaft.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die KommAustria hat der Antragstellerin daher mit amtssigniertem E-Mail vom 05.12.2011 unter Aufzählung der konkret beizubringenden Nachweise und Unterlagen aufgetragen, diese binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens vorzulegen und dadurch die Mängel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu beheben.

Das amtssignierte E-Mail der KommAustria vom 05.12.2011 ist nach Auskunft der Kanzlei des Rechtsvertreters der Antragstellerin am gleichen Tag bei dieser eingelangt. Die zweiwöchige Frist zur Mängelbehebung ist somit spätestens am 20.12.2011 abgelaufen. Bis zum heutigen Tag ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der gegenständliche Antrag der Sonalba Privatrundfunk GmbH vom 21.11.2011 war daher wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. Jänner 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Sonalba Privatrundfunk GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Arne Platzbecker, Palmaille 96, D-22767 Hamburg,  
**per internationalem Rückschein**